

Samstag

den 29. December

1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1670. (2)

J. Nr. 1855.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weizelberg wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Stefula von Auersperg, als Cessionär des Simon Jamnig, wegen schuldigen 28 fl. c. s. c., in die executiv Versteigerung der, dem Mathias Starz von Salloch gehörigen, dem löbl. Gute Thurn an der Laibach, Rect. Nr. 300 dienstbaren, sammt Gebäuden, auf 377 fl. geschätzten Hubrealität, dann des auf 10 fl. 49 kr. geschätzten Mobilars gemüthigt, und zu diesem Behufe die Tagsatzung auf den 19. December l. J., 21. Jänner und 18. Februar 1833, jederzeit Vormittags um 10 Uhr in Loco Salloch mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, falls das Reale oder die Mobilien weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswert veräußert würden, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden.

Die Kauflustigen sind daher zur zahlreichen Erscheinung mit dem Beisatze eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse täglich in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Weizelberg am 21. November 1832.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung geschah kein Anbot.

Z. 1669. (2)

Nr. 1120.

E d i c t.

Das Bezirksgericht der Herrschaft Rassenfuß bringt zur Kenntniß, daß es über Auftrag des löbl. k. k. Kreisamtes zu Neustadt, ddo. 19. November 1832, Zahl 9404, mit Bezug auf das durch die hohe Subernial-Verordnung vom 12. Juli l. J., Zahl 15075, bestätigte, durch die ausdrückliche Recursbegehung in Rechtskraft erwachsene Absetzungs-Erkenntniß gegen Johann Ling, Gut Reitenburger Untertan, zur Feilbietung seiner sub Urb. Nr. 42 zu Kerfing gelegenen, auf 167 fl. C. M. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube, drei Termine, als: der 14. Jänner, 14. Februar und 14. März, 1833 in Loco Kerfing mit dem Anhange festgesetzt habe, daß diese Realität bei der ersten und zwei-

ten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingnisse können in der Amtskanzlei des gefertigten Bezirksgerichtes eingesehen werden.

Bezirksgericht Rassenfuß am 30. November 1832.

Z. 1662. (3)

Nr. 3181.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Nikolaus Recher, Handelsmannes aus Laibach, wider den Andreas Warasniku senior, zu Niederdorf, wegen schuldigen 275 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Letztern eigenthümlichen, zu Niederdorf, sub Haus Nr. 5 liegenden, der Herrschaft Haasberg, sub Rect. Nr. 579, dienstbaren, gerichtlich auf 1160 fl. geschätzten Halbhube, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hierzu die drei Tagsatzungen auf den 24. Jänner, 25. Februar und 28. März, 1833 mit dem Beisatze bestimmt wurden, daß diese Realität, wenn sie weder bei der ersten noch zweiten Tagsatzung um die Schätzung oder darüber verkauft werden könnte, bei der dritten auch unter der Schätzung dem Meistbietenden überlassen werden würde; so werden die Kauflustigen an den erstgedachten Tagen Früh um 9 Uhr in Niederdorf bei dem Schuldner zu erscheinen eingeladen.

Die Kaufsbedingnisse und der Grundbuchextract können in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 6. December 1832.

Z. 1673. (2)

A n k ü n d i g u n g.

Mittwoch, am 2. Jänner 1833, um 10 Uhr Vormittags, werden auf dem Plage vor dem hiesigen k. k. Rathhause, zwei zur Fuhrwesens-Bespannung nicht mehr geeignete k. k. Dienstpferde an den Meistbietenden hintangegeben werden, wozu man die Kauflustigen hiemit einladet.

Laibach am 25. December 1832.

B. 1663. (3)

An alle
Güterbesitzer, Künstler, Fabrikanten, Ge-
werbs- und Handelsleute des österrei-
chischen Kaiserstaates.

Wenn es mir geclückt ist, im Vereine mit
sehr geehrten Männern durch thätige Verwendung
sowohl bei Gründung der österreichischen Sparcasse,
als auch bei den Bemühungen zur Verbreitung die-
ses gemeinnützigen Instituts, und durch die Ver-
einigung der allgemeinen Versorgungs-Anstalt mit
der ersten österreichischen Sparcasse, mir um den
Verein unmittelbar, mittelbar um das österrei-
chische Publicum einiges Verdienst zu erwerben, so glau-
be ich durch das nachstehende Unternehmen einer ge-
regelten unausgesetzten Ausstellung aller Natur-
und Kunstproducte des österreichischen Kaisersta-
tes, welches allen Güterbesitzern, Künstlern, Fa-
brikanten, Gewerbs- und Handelsleuten Gelegen-
heit darbietet, sich des letzten Zwecks aller Thätig-
keit, alles Kunstfleißes und aller Industrie, d. i.
eines schnellen und lebhaften Absatzes für ihre Ge-
zeugnisse und Waaren zu vergewissern, für das
öffentliche Wohl nicht weniger Ersprichliches zu lei-
sten, und sehe darum einer regen Theilnahme für
das neue Institut um so zuversichtlicher entgegen,
als mich die Erfahrung belehrt, daß wahrhaft Gu-
tes in Oesterreich richtig verstanden, warm ergrif-
fen, kräftig und dauern unterstützt wird.

Wien den 27. November 1832.

Jgnaz Ritter v. Schönfeld.

Ausstellungs-Bureau aller

Natur- und Kunstproducte, Fabrikate,
Gewerbs-Erzeugnisse und Waaren des Kai-
serthums Oesterreich in Wien, Stadt,
Nr. 824.

Um dem gesammten österreichischen Publicum
eine so viel möglich vollständige Musterkarte aller
Natur- und Kunstproducte, Fabrikate, Gewerbs-
Erzeugnisse und Waaren der Monarchie zu eröff-
nen, solche unausgesetzt zu bereichern, den täglichen
Wechsel der Bedürfnisse und der Mode in dersel-
ben ersichtlich zu machen; auf diesem Wege die
Nationalthätigkeit zu beleben, Industrie zu wecken,
Kunst und Gewerbleiß zu spornen, endlich für die
Bedürfnisse des Käufers wie für den Absatz des
Verkäufers Mittel zu werden, ladet das Bureau
alle Güterbesitzer, Künstler, Fabrikanten, Ge-
werbs- und Handelsleute ein, dem neuen Institute
für die Errichtung dieses gemeinnützigen Zweckes
ihre Theilnahme zu schenken.

Das Bureau hat vor der Hand für ein Locale
Sorge getragen, in welchem die ihm zu überge-
benden Natur- und Kunstgegenstände nach zweck-
mäßiger Eintheilung aufgestellt, und für das wif-
begierige, schau- und kaufstüchtige Publicum zugang-
bar gemacht werden können; bei zunehmender Theil-
nahme wird für ein erweitertes Locale dem grös-
ten Bedürfnisse entsprochen werden.

Alle dem Bureau übergebenen Gegenstände
werden gegen Auszüge aus den Büchern des In-
stituts, unter Contrasignatur des Uebergebers und
unter Fertigung zweier Directoren in Verwahrung

genommen, und gegen Rückstellung dieses Auszu-
ges auf jedesmaliges Verlangen an den im Aus-
zuge benannten Eigenthümer, oder Besitzer, oder
Bevollmächtigten zurückerfolgt.

Auswärtige können die für das Bureau be-
stimmten Gegenstände unmittelbar, jedoch kosten-
frei, an das Bureau gelangen, oder die Ueber-
gabe durch einen Bestellten in Wien bewerkstelli-
gen lassen. Ueber Gegenstände, die aus den Pro-
vinzen hieher gesendet werden, müssen die Beweise
österreichischen Ursprungs angeschlossen werden.

Da das Bureau sich in keinem Falle mit dem
Verkaufe der zur Ausstellung bestimmten Gegen-
stände befaßt, so wollen Auswärtige jenes verehr-
te Handelshaus, oder jenen Bevollmächtigten in
Wien bezeichnen, welche den übergebenen Gegen-
stand, gegen den ihm zu diesem Behufe übergeben-
en Auszug augenblicklich zu beziehen oder zu ver-
äußern berechtigt seyn sollen.

Das Bureau wird seiner Zeit jene verehrten
Handelshäuser anzuzeigen, welche zu solcher Inter-
cession, gegen eine billige Provision, für jene Par-
theien, welchen Verbindungen in der Residenz
mangeln sollten, bereit seyn dürften.

Alle Partheien, welche sich des Bureau's be-
dienen wollen, um ein Natur- oder Kunstproduct,
ein Fabrikat oder Gewerbs-Erzeugniß, oder eine
Waare zur öffentlichen Ausstellung zu bringen,
ihr Product oder ihre Kunstfache allgemein bekannt
zu machen, sich einen gewissen, schnellen und vor-
theilhaften Absatz zu sichern, zu Bestellungen da-
für einzuladen, haben zwei Wege: der eine ist der
eines jährlichen Abonnements, der zweite ist der
eines monatlichen Abonnements bei dem Ausstel-
lungs-Bureau.

Das jährliche Abonnement wird mit Sechß
Gulden G. M. (sage 6 fl. G. M.) für einen Qua-
dratfuß, der Quadratfuß wird nur nach der Grund-
fläche nicht nach der Höhe berechnet, oder weniger,
den der Ausstellungs-Gegenstand einnimmt, und
für das Jahr, vom Tage gerechnet, wo der Aus-
stellungs-Gegenstand an das Bureau übergeben
wird.

Eine auch nur zeitweise Zurücknahme eines Aus-
stellungsgegenstandes hebt den Abonnement-Ver-
trag auf; doch kann jede Parthei einen ganz glei-
chen Ausstellungsgegenstand gegen einen schon abon-
nirten auswechseln, ohne zu neuer Abonnements-
Gebühr verpflichtet zu seyn.

Für ähnliche Gegenstände gilt diese Begünsti-
gung nicht. Das monatliche Abonnement wird mit
Bierzig Kreuzer Conventions-Münze für einen
Quadratfuß oder weniger, den der Ausstellungs-
gegenstand einnimmt, und für einen Monat zu
30 Tagen, vom Tage, wo der Ausstellungsgegen-
stand an das Bureau übergeben wird, gerechnet,
festgesetzt.

Wegen der Auswechslung des Ausstellungs-
gegenstandes gelten dieselben Regeln, wie für das
jährliche Abonnement.

Ueber einen mehr als einen Quadratfuß ein-
zunehmenden Gegenstand wird das Bureau sich mit
den Partheien auf eine billige Weise abfinden.

Die Abonnements-Karte enthält die Nummer
des Ausstellungsgegenstandes, den Tag des begin-
nenden Abonnements, mit der Signatur zweier

Directoren, contrasignirt vom Uebergeber des Ausstellungsgegenstandes. In den Büchern der Anstalt ist Nummer, Namen des Eigenthümers oder Uebergebers, Beschreibung des Gegenstandes, der Preis und Tag der Uebergabe aufgezeichnet.

Die jährlichen Abonnements-Karten werden mit rother, die monatlichen mit schwarzer Farbe ausgefertigt seyn.

Nachdem das Bureau von den ihm im Laufe des ersten Jahres übergebenen Ausstellungsgegenständen, drei anerkannt ausgezeichnete Ausstellungsstücke im Werthe von 50 Ducaten, von 25 Ducaten und von 12 Ducaten in Gold an sich bringen wird, um auch sein Schicksal zur Belebung der Production, Kunst und Industrie beizutragen, so sollen am Schlusse des Jahres vom Tage der Eröffnung gerechnet, alle jene Partbeien, welche von ein bis zur letzten Zahl in ununterbrochener fortlaufender Reihe in diesem Jahre als jährliche Abonnenten erscheinen, um diese Preisstücke durch öffentliche Verlosung concurriren, und es werden an die durch das Los Begünstigten die erkauften Preise ohne alle Vergütung von dem Bureau erfolgt werden.

Das Bureau wird sich bemühen, die Eröffnung des Ausstellungs-Vocals bis zum 12. Februar k. J., d. i. dem Tage der Geburtsfeier Sr. Majestät des Kaisers, zu bewerkstelligen, und zu dem Ende ungesäumt mittelst Subscription (festgesetzt durch eine kleine Angabe) die Abonnements einleiten, damit die Ausstellungsgegenstände schon einige Wochen vor dem Eröffnungstage, zugleich mit dem Abonnementsbrette an das Bureau übergeben werden können, wobei jedoch bemerkt wird, daß die Frist für das Abonnement selbst erst von dem Eröffnungstage des Bureau's beginnen werde.

Für Zeichnungen, die statt zu großer Ausstellungsgegenstände, oder statt größerer Modelle an das Bureau übergeben werden, wird, so wie für die Vertheilung von Preis-Couranten oder sonstigen Kundmachungen an das besichtigende Publicum, jährlich 1 fl. C. M. an das Bureau vergütet, welches seinerseits solche Preis-Courante oder Kundmachungen nur gegen 1 fr. C. M., oder wenn höhere Preise zu zahlen sind, die zu vertheilenden Gegenstände nur gegen diese besonders bemerkten Preise an die Begehrenden vertheilt.

Ungeachtet die Gesetze ohnedies schon dem Bewahrer eines anvertrauten Gutes schwere Pflichten vorgeichnen, und in dieser Hinsicht die einen auszustellenden Gegenstand übergebende Partbei vollkommen beruhigt seyn kann, so wird die Anstalt, welche ihre Verwaltung in die Hände redlicher, um das öffentliche Vertrauen bemühter Männer und cautionirter, durch ihre dauernde Versorgung dem Unternehmen anhänglicher Beamten gelegt, die zu verwahrenden Ausstellungsgegenstände überdies in einer Versicherungsanstalt gegen Feuergefahr, und durch alle mögliche Vorsicht gegen Einbruch zu bewahren bedacht seyn.

Jeht vom Hundert von der jährlichen Brutto-Einnahme bestimmt die Unternehmung eines Theils zur Begründung eines Pensionsfondes für ihre Verwalter und Beamten, andern Theils zur Begründung eines Fonds zum Ankauf und zur Erbauung eines eigenen, bloß dem Ausstellungszwecke zugedachten Gebäudes.

Von der Ausnahme, welche die Anstalt im

österreichischen Publicum zu finden so glücklich seyn dürfte, wird es abhängen, ob sich die Unternehmung auch mittelst Commanditen über die Hauptstädte der Provinzen ausdehnen wird.

Außer dem, daß der dem Bureau übergebene Gegenstand eines jährlichen Abonnenten, dem die Ausstellungsfälle besuchenden Publicum auf die sorgfältigste Art zur Schau gebracht wird, erwirbt der Abonnent damit das Recht, auf eine wiederholte Bekanntgebung, in Folge deren der Name des Ausstellers als Producent, oder Künstler, oder Fabricant, oder Gewerbsmann, der ausgestellte Gegenstand, und der Preis desselben in monatlichen eigenen Kundmachungen öffentlich bekannt, und dem Publicum in Erinnerung gebracht werden soll, es wäre dann, der Abonnent würde eine derlei Öffentlichkeit ausdrücklich unterlagen.

Die Ausstellungsfälle werden dem Publicum gegen ein Eintrittsgeld von 6 fr. C. M. ununterbrochen von 9 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags, Sonn- und Feiertage ausgenommen, zugänglich seyn.

Wer die ausgestellten Gegenstände näher zu besichtigen wünscht, löst gegen 10 fr. C. M. außer der Eintritts- noch eine Besichtigungsarte, gegen welche dem Inhaber die verlangten Gegenstände vom Aufseher zur näheren Beschauung vorgezeigt werden müssen.

Eine umständliche, am Ein- und Ausgange der Ausstellungsfälle angebefestete Bekanntmachung wird die Regeln für die Besucher, wie die Pflichten der Aufseher und der Dienerschaft gegen dieselben aufzählen.

Die Unternehmung wird nicht aufhören, ihren gemeinnützigen eben so das Interesse ihrer Abonnenten, wie des ganzen productirenden und erwerbenden österreichischen Publicums befördernden Zweck zu verfolgen und sich des Schutzes einer weisen und wohlwollenden Staatsverwaltung immer würdiger zu machen.

Wien den 27. November 1832.

Für das Ausstellungs-Bureau aller österreichischen Natur- und Kunst-Producte:

Die Directoren

Ludwig Fuldorf, Ober-Cassier.

J. F. H. Hemberger.

Das Bureau befindet sich im v. Capellinischen Hause, Nr. 824, in der großen Schulerstraße, im ehemaligen Locale der kais. Russischen Botschafts-Capelle.

Vor der förmlichen Eröffnung beantwortet die Kanzlei des Establishments alle mündlichen und portofreien schriftlichen Anfragen, und übernimmt alle Subscriptionen, Abonnements, und die zur Ausstellung allenfalls schon bereiten Gegenstände.

Außerdem werden zur Bequemlichkeit der subscribirenden oder abonnirenden Partbeien, Beamte des Instituts in der Residenz und Commissiönäre in den Provinzen, welche von Zeit zu Zeit öffentlich werden bekannt gegeben werden, Subscriptionen und Abonnements sammeln, und zur Beschleunigung der Uebergabe und Uebernahme der auszustellenden Gegenstände vor dem 12. Februar 1833 die Hand liegen.

Wien den 27. November 1832.

Die Direction des Ausstellungs-Bureau's aller österreichischen Natur- und Kunst-Producte.

Pränumerations = Anzeige.

Der Gefertigte hat die Ehre den Herren Abnehmern der **Laibacher Zeitung** für die bisherige gütige Theilnahme seinen verbindlichsten Dank abzustatten, und ladet die P. T. Herren Abonnenten zur gefälligen Pränumerations auf diese Zeitung für das künftige Jahr 1833 mit der Bitte ein, die Bestellungen auf selbe noch im Laufe d. M. zu machen, um darnach die Auflage gehörig bemessen zu können.

Die Redaction wird es sich zur Pflicht machen, die vorzüglichsten Ereignisse des In- und Auslandes, so schnell als möglich, aufzunehmen, weitläufige Berichte über vorgefallene Begebenheiten im Auszuge mitzutheilen, überhaupt aber gar nichts vermissen zu lassen, was nur immer mit dem Raum und der Tendenz dieses Blattes vereinbar ist.

Das **Illyrische Blatt**, welches alle Samstage erscheint, wird theils wohl gelungene Gedichte, theils Novellen, oder interessantes Neues aus der Naturgeschichte, Technologie und Länderkunde enthalten. Um jedoch diesem Blatte ein größeres Interesse zu geben, so wird mit künftigen Jahre jeder erste Artikel in diesem Blatte entweder eine Scene aus der politischen Geschichte, oder Fragmente aus der Cultur-, Kunst- und Literaturgeschichte Krain's, nicht minder auch interessante, auf historischem Grunde ruhende Sagen, aus dem bisher noch zu wenig beachteten Sagenkreise der Südslaven, enthalten. Eine Reihe solcher Aufsätze, vaterländische Geschichte, Kunst, Sitten und Gebräuche besprechend oder erläuternd, sind schon vorbereitet, und dürften das Interesse jedes Vaterlandsfreundes um so mehr in Anspruch nehmen, als es fast lauter Originalien sind, zum Theile aus manchen Urkunden, die schon früher in den Besitz der Redaction gekommen waren, zum Theile aus dem Urkundenschatze des hiesigen Stadtarchives entlehnt. So glaubt die Redaction einem lang gehegten Wunsche nachkommend, die Leser dieses Blattes durch Schilderung heimischer Geschichten am angenehmsten zu unterhalten, dem künftigen Geschichtsforscher zugleich Materialien zu einer vollständigeren Landesgeschichte vorzubereiten, indem so die zerstreuten, auf Krain's Geschichte bezüglichen Stoffe gesammelt und von dem Untergange bewahrt werden; endlich auch die Anhänglichkeit an den heimischen Boden zu erhöhen, und so um die Herzen aller Krainer das geistige Band der Vaterlandsliebe und eines wahren Gemeinsinnes zu schlingen.

Der Pränumerations-Preis bleibt wie vorher derselbe.

Die **Laibacher Zeitung** mit dem **Illyrischen Blatte**, (welche ohne demselben nicht ausgegeben wird,) und sämtlichen Beilagen kostet:

ganzjährig im Comptoir	6 fl. 30 kr.	halbjährig im Compt. mit Couvert	3 fl. 45 kr.
halbjährig detto	3 „ 15 „	ganzjährig mit der Post, portofrei	9 „ — „
ganzjährig detto mit Couvert	7 „ 30 „	halbjährig detto detto	4 „ 30 „

Das **Illyrische Blatt** wird, wie bisher, auch ferner auf Verlangen besonders (ohne Beilagen) verabsolgt. Der Pränumerations-Preis ist:

im Comptoir ganzjährig	2 fl. — kr.	mit Couvert halbjährig	1 fl. 15 kr.
halbjährig	1 „ — „	mit der Post jährlich	3 „ — „
mit Couvert jährlich	2 „ 30 „	halbjährig	1 „ 30 „

Die löbl. k. k. Postämter werden gebeten, ihre Bestellungen durch die hiesige löbl. k. k. Ober-Postamts-Verwaltung machen zu wollen.

Die **Laibacher Zeitung** mit dem **Amts- und Intelligenz-Blatt** erscheint, wie bisher zweimal in der Woche, nämlich alle **Dienst- und Donnerstage**; das **Illyrische Blatt**, dem das **Amts- und Intelligenzblatt** beigelegt wird, aber alle **Samstage**.

Jene P. T. Herren Pränumeranten, welche die Zeitungen in das Haus getragen wünschen, zahlen dafür halbjährig 20 fr.

Briefe werden portofrei erbeten.

Laibach im December 1832.

Ignaz Al. Edler v. Kleinmayr,
Zeitungs-Verleger.